



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

24. November 2025

Einleitung

Germanwatch begrüßt, dass mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets wichtige Regelungen zur Begleitung und Unterstützung des Erdgasausstiegs auf den Weg gebracht werden. Insbesondere für die Stilllegung und in kleinen Teilgebieten die Transformation von Erdgasnetzen müssen frühzeitig koordinierte und abgestimmte Planungsprozesse angestoßen werden um Kostenbelastungen für Verbraucher:innen so gering wie möglich zu halten. Begleitend dazu gilt es, die Nutzung von grünem Wasserstoff für Sektoren zu ermöglichen, die für den Übergang zur Klimaneutralität keine andere technologische Option zur Verfügung haben. Auch hierfür bringt er Gesetzentwurf erste Regelungen auf den Weg.

Der Gesetzentwurf bleibt jedoch in zentralen Punkten hinter den Anforderungen an eine konsequente Ausrichtung an der Klimaneutralität zurück und verfehlt das Ziel einen zügigen und geordneten Ausstieg aus fossilem Gas und einen zielgerichteten Hochlauf grünen Wasserstoffs zu unterstützen. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass grüner aus erneuerbaren Energien hergestellter Wasserstoff stets priorisiert gefördert und genutzt wird. Denn grüner Wasserstoff hat aus klimapolitischen Gründen ebenso wie aus energiesystemischer Sicht und in Hinblick auf Resilienz und Versorgungssicherheit erhebliche Vorteile gegenüber fossilem Wasserstoff, egal ob dieser kohlenstoffarm ist oder nicht.¹ Germanwatch sieht daher in dem vorliegenden Gesetzentwurf in den nachfolgenden Punkten Nachbesserungs- und Konkretisierungsbedarf.

Priorisierung von erneuerbarem Wasserstoff

Der zügige Hochlauf erneuerbaren Wasserstoffs ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Um dieses Ziel zu unterstützen sollte im Rahmen des Gesetzentwurfes ein Vorrang von erneuerbarem Wasserstoff gegenüber kohlenstoffarmem Wasserstoff verankert werden. Dies wäre beispielsweise möglich durch einen Einspeisevorrang für erneuerbaren Wasserstoff in das Wasserstoffkernnetz sowie Netzentgeltrabatte für erneuerbaren Wasserstoff. Entsprechende Regelungen sollten dem Gesetzentwurf hinzugefügt werden.

Konkretisierung von § 1b(3) bzgl. priorisierter Wasserstoffanwendungssektoren

Gemäß § 1b(3) soll bei *„der Verwendung von Wasserstoff [...] eine Ausrichtung insbesondere auf Kunden in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren mit hohem Potenzial zur Verringerung von Treibhausgasemissionen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Optionen zur Verfügung stehen, erfolgen.“*

¹ <https://www.germanwatch.org/de/93246>



Während Germanwatch diese Regelung grundsätzlich befürwortet, bedarf es hierbei einer Konkretisierung der Bedeutung und der einbezogenen Sektoren. Was impliziert „...eine Ausrichtung insbesondere auf...“? Welche Sektoren sind hierbei genau gemeint? Der Begründungsteil des Referentenentwurfs gibt hierfür nur eine beispielhafte Auflistung, die keine abschließende Klarheit liefert.

Korrektur von § 3 (23c) bzgl. kohlenstoffarmem Wasserstoff

Gemäß § 3 (23c) wird kohlenstoffarmer Wasserstoff definiert als *„Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 Prozent des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreicht ...“*.

Diese Definition ist nicht konsistent mit dem in Entwicklung befindlichen delegierten Rechtsakt zur Definition von kohlenstoffarmem Wasserstoff auf EU Ebene. Gemäß Entwurfsfassung dieses Rechtsaktes kann auch Wasserstoff, dessen Energiegehalt teilweise oder vollständig aus erneuerbaren Quellen stammt, aber nicht die RFNBO-Kriterien erfüllt, als kohlenstoffarm klassifiziert werden. Dies bezieht insbesondere elektrolytisch erzeugten Wasserstoff mit ein, der zu einem Großteil - aber nicht vollständig - mit erneuerbarem Strom erzeugt wurde.

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs sollte daher eine Unterteilung vorgenommen werden in „fossilen kohlenstoffarmen Wasserstoff“ und „elektrolytischen kohlenstoffarmen Wasserstoff“. Diese Unterscheidung ist essentiell, da fossiler Wasserstoff, egal ob kohlenstoffarm oder nicht, weder transformativ noch systemdienlich ist und somit allenfalls eine extrem begrenzte Übergangsfunktion im Energiesystem haben kann. Elektrolytischer Wasserstoff hingegen, ist, auch wenn er noch nicht zu 100% aus erneuerbarem Strom erzeugt wird, systemdienlich und transformativ.

Ergänzung von § 42c(2) hinsichtlich kohlenstoffarmem Wasserstoff

§ 42c(2) schreibt fest nach welchen Kategorien Lieferanten den gelieferten Energieträgermix aufschlüsseln müssen. Die für § 3 (23c) vorgeschlagene (siehe oben) Unterscheidung in „fossilen kohlenstoffarmen Wasserstoff“ und „elektrolytischen kohlenstoffarmen Wasserstoff“ sollte auch hier eingeführt werden. Kunden sollten eindeutig nachvollziehen können, ob der gelieferte Energieträger bzw. Wasserstoff einen direkten fossilen Ursprung hat oder ob er über ein strombasiertes Verfahren erzeugt wurde.

Änderung von § 114 um die Einhaltung der deutschen Klimaziele zu ermöglichen

§ 114 verbietet die *„Lieferung von fossilem Gas an Abnehmer in Deutschland [...] mehr als ein Jahr über den 31. Dezember 2049 hinaus [...], sofern die Abscheidung und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid oder dessen rohstoffliche Nutzung nicht sichergestellt sind.“*

Die Lieferung und dementsprechend auch die Nutzung von fossilem Gas wird demnach zu Ende 2050 verboten, solange bei der Endnutzung des Gases kein CCS/U angewendet wird. Während Germanwatch grundsätzlich begrüßt, dass hiermit erstmals ein verbindliches Datum für den Gasausstieg in Deutschland benannt wird, ist es nicht nachzuvollziehen, wie dieses Datum mit dem Ziel der Bundesregierung vereinbar ist, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Ebenso ist das Offenhalten fortgesetzter Erdgasnutzung mittels CCS/U nicht nachzuvollziehen, insbesondere, da es an Detailregelungen bzgl. Sicherstellung und Nachprüfbarkeit der dauerhaften CO₂ Einlagerung fehlt.

Auch ist mit dem Gesetzentwurf nicht festgeschrieben wie hoch der Anteil des abgeschiedenen und eingelagerten Kohlendioxid sein muss. Technisch bedingt wird nie eine 100%ige Abscheidung möglich sein.

Gemäß Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die aktuelle Legislaturperiode soll CCS für „schwer vermeidbare Emissionen“ ermöglicht werden. Anwendungsfelder in denen heute Erdgas genutzt wird, lassen sich allerdings spätestens im Jahr 2045 über die Nutzung von erneuerbarem Strom, grünem Wasserstoff oder in geringem Umfang auch Biomethan dekarbonisieren und erzeugen demnach keine „schwer vermeidbaren Emissionen“, die eine Nutzung von CCS rechtfertigen.

Der Paragraph sollte dahingehend überarbeitet werden, dass er die Einhaltung der deutschen Klimaziele ermöglicht. Die pauschale Ermöglichung fortgesetzter Erdgasnutzung mittels CCS/U bei der Endanwendung sollte gestrichen werden.

Reglungen zur Verteilernetzplanung (insb. § 16b und § 17k) überarbeiten, so dass Verbraucher vor überhöhten Netzkosten geschützt werden und kommunale und landesspezifische Klimaziele eingehalten werden können

Gemäß § 16b(2) müssen *„Betreiber von Gasverteilernetzen [...] einen Entwicklungsplan für das Gasverteilernetz oder von Teilen eines solchen Netzes [erstellen], sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht.“*

Angesichts der in allen Szenarien zur Klimaneutralität projizierten rückläufigen Nutzung von fossilem Gas und der damit einhergehenden Herausforderungen für die Transformation der Gasverteilernetze, sowie der aus Verbraucherschutzgründen notwendigen Mindest-Vorlaufzeit vor einer Stilllegung von Gasnetzen (dazu auch im Folgenden), ist es nicht nachzuvollziehen, wieso für Betreiber von Gasverteilernetzen keine allgemeinverbindliche und unverzügliche Pflicht zur Erstellung von Entwicklungsplänen eingeführt wird. Dies wäre auch im Sinne einer vorausschauenden Planung und einer Verzahnung mit übergeordneten Planungsprozessen und der Systementwicklungsstrategie sinnvoll.

Sollte im Gesetzentwurf weiterhin das Kriterium der *„dauerhaften Verringerung der Erdgasnachfrage“* genutzt werden, um Netzbetreiber zur Erstellung von Entwicklungsplänen zu verpflichten, braucht es für diese Kriterium eine Definition, die quantitative, messbare und nachprüfbar Bedingungen enthält.

Gemäß § 17k dürfen *„Betreiber eines Gasversorgungsnetzes [...] einen Netzanschluss ohne Zustimmung des betroffenen Letztverbrauchers oder des unmittelbar betroffenen Netznutzers [erst und nur dann] trennen“*, wenn seit Einreichung des Netzentwicklungsplan 10 Jahre und seit Bestätigung des Netzentwicklungsplans 5 Jahre vergangen sind. Während diese verhältnismäßig langen Fristen im Sinne des Verbraucherschutzes die Verbraucher:innen vor einer frühzeitigen ungewollten Trennung des Gasanschlusses schützen sollen, stellen sie zugleich ein Risiko in Form von extrem steigenden Netzentgelten für die Verbraucher:innen dar. Denn die langen Fristen können dazu führen, dass Netzbetreiber auf Grund von wenigen verbliebenen „unwilligen“ Netznutzern Teilnetzgebiete unter hohen Kosten weiter betreiben müssen, obwohl bereits ein Großteil der Anschlüsse in diesen Teilnetzgebieten stillgelegt ist und der Betrieb bereits unwirtschaftlich ist. Dies würde dazu führen, dass Netznutzer in anderen Teilnetzgebieten mit extrem hohen Netzentgelten belastet werden.



Im Zusammenhang mit der Verteilernetzplanung fehlt zudem eine Zusammenschau mit der kommunalen Wärmeplanung und mit kommunalen oder landesspezifischen Klimazielen, die teilweise Klimaneutralität deutlich vor dem Jahr 2045 vorsehen (Beispiele: Niedersachsen und Rheinland-Pfalz streben die Treibhausgasneutralität bis 2040 an, Bremen bis 2038). Durch die langen Fristen in § 17k und die fehlende Pflicht zur unverzüglichen Erstellung von Netzentwicklungsplänen in § 16b kann im schlimmsten Fall die Umsetzung von kommunalen Wärmeplänen oder die Erreichung kommunaler oder landesspezifischer Klimaziele blockiert werden, wenn Netzbetreiber verpflichtet sind weiter Erdgas zu liefern.

In der Summe sollten die Regelungen zur Verteilernetzplanung dahingehend überarbeitet werden, dass sie Netzbetreibern die Möglichkeit bieten auch frühere (als 10 Jahre) Trennung von Netzanschlüssen vorzunehmen, wenn dies nötig ist um Ziele der kommunalen Wärmeplanung oder kommunale bzw. landesspezifische Klimaziele einzuhalten oder um Verbraucher:innen vor extrem hohen Netzkosten zu schützen. Regelungen im Sinne des Verbraucherschutzes um eine durchgehende Wärmeversorgung der Verbraucher:innen sicherzustellen sollten davon unberührt bleiben und können über andere Wege getroffen werden.

Kontakt:

Dr. Simon Schreck
simon.schreck@germanwatch.org
Referent für Wasserstoff und Klimaneutralität
Germanwatch e.V.
Stresemannstraße 72
10963 Berlin

Germanwatch ist eingetragen im Lobbyregister des Bundestags, Nr. R001063, und im EU-Transparenzregister, Nr. 99203901869-52